

Polizei Hamburg

wir informieren (barrierefreie Leseversion)

Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen

Rechtliches

Wo gilt die Kennzeichnungspflicht?

Auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie im Anwendungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßenordnung

Welche Fahrzeuge sind betroffen?

Wasserfahrzeuge, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von < 20 m aufweisen, ausgenommen

- Wasserfahrzeuge, die nach den Bestimmungen der BinSchStrO nicht als Kleinfahrzeuge gelten (z. B. Fähren, schwimmende Geräte, Fahrgastschiffe >12 Personen)
- Wasserfahrzeuge die nur mit Muskelkraft betrieben werden (z. B. Kanus, Paddelboote)
- Segelboote ohne Motor mit bis zu 5,50 m Rumpflänge (z. B. Optimisten)
- Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW (3 PS) Antriebsleistung
- Beiboote
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit „dienstlicher“ Kennzeichnung

Welche Kennzeichen gibt es?

Amtliche Kennzeichen:

- Kennzeichen die von den Wasser- und Schifffahrtsämtern
- ausgegeben werden
- Binnenschiffsregisternummer gefolgt von dem Kennbuch- staben „B“, mit Namen und Heimat- oder Registerort
- Nummer des Flaggenzertifikates, gefolgt von dem Kennbuchstaben „F“ (Flaggenrechtsgesetz)
- IMO-Nummer oder Funkrufzeichen (Seeschiffsregister)
- Kennzeichen zugeteilt nach Landesrecht, sofern sie das BMVBW anerkannt hat

- Vermietungskennzeichen nach (BinSch-Sportboot-VermV), Kennbuchstabe V

Amtlich anerkannte Kennzeichen:

- Nummer des Internationalen Bootsscheines (IBS), gefolgt von dem Kennbuchstaben M, S oder A

Der internationale Bootsschein für Wassersportfahrzeuge kann bei einer der folgenden Organisationen beantragt werden:

„M“ Deutscher Motoryachtverband (www.dmyv.de)

„S“ Deutscher Segler-Verband (www.dsv.org)

„A“ ADAC-Sportschiffahrt (www.adac.de)

Wie ist das Kennzeichen anzubringen?

- in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern
- dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund
- außen an beiden Seiten oder am Spiegelheck
- muss jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sein

Kennzeichnung eines Kleinfahrzeugs, das kein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen muss

- Der Bootsname oder die Devise sind an beiden Außenseiten des Kleinfahrzeugs gut lesbar und dauerhaft (min. 10 cm hoch) in lateinischen Schriftzeichen anzubringen. In Ermangelung eines Namens ist der Name der Organisation oder die gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, anzugeben. Dies erfolgt in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund.
- Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.
- Beiboote müssen an der Innen- oder Außenseite nur ein Kennzeichen tragen, das die Feststellung des Eigentümers gestattet.

Welche Kennzeichnung müssen ausländische Kleinfahrzeuge führen?

- Für Eigentümer mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gilt die Kennzeichnungspflicht.
- Hat der Eigentümer seinen Wohnsitz und Heimathafen im Ausland wird die dort vorgeschriebene Kennzeichnung mit Nationalitätenkennzeichen akzeptiert. (Gastregelung bis 1 Jahr)
- Gibt es keine Pflicht zur Kennzeichnung im Ausland, so muss das Fahrzeug außen den Namen / Heimathafen in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und den Namen / Anschrift des Eigentümers innen an einer gut sichtbaren Stelle führen. Dies gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

d.h. dass deutsche Kennzeichen im Gegenzug dort anerkannt sind (z. B. Niederlande, Tschechien)

Hinweise zur Kennzeichnung:

- Fahrzeuge, die der Verordnung nicht unterliegen, können freiwillig ein Kennzeichen führen
- Ein Kennzeichen wird nur auf Antrag ausgegeben.
- Wassermotorräder müssen ein amtliches Kennzeichen führen.
- Segelsurfbretter bedürfen keiner Kennzeichnung.
- Das Dokument, aus dem sich das Kennzeichen ergibt, muss an Bord mitgeführt werden.
- Die amtlichen und die amtlich anerkannten Kennzeichen gelten unbefristet.
- Bei einem Wechsel des Eigentümers wird das Kennzeichen ungültig.
- Der Eigentümer muss ein ungültiges oder ungültig gewordenes Kennzeichen unverzüglich entfernen oder unkenntlich machen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Beamten des

Wasserschutzpolizeikommissariats 1 (WSPK 1) Waltershof

Waltershofer Damm 1

21129 Hamburg

Tel.: 040 4286-65110 /-65111 /-65112

Fax: 040 4286-65119

E-Mail: wspk1@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariats 2 (WSPK 2) Steinwerder

Roßdamm 10

20457 Hamburg

Tel.: 040 4286-65210 /-65211 /-65212

Fax: 040 4286-65219

E-Mail: wspk2@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariats 3 (WSPK 3) Harburg

Am Überwinterungshafen 1

21079 Hamburg

Tel.: 040 4286-65310 /-65311 /-65312

Fax: 040 4286-65319

E-Mail: wspk3@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeireviers 4 (WSPR 4) Cuxhaven

Präsident-Herwig-Straße 36

27472 Cuxhaven

Tel.: 04721 74 593 - 0

Fax: 04721 74 593 - 1

E-Mail: wspr4@polizei.hamburg.de

gern zur Verfügung.

Stand: Juli 2015

www.polizei.hamburg